

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 31

**Artikel:** Ueber Abschaffung der Tamboure

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95576>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

anerkennt, die allgemeinen Grundsätze des Etatsrechts, und wie der Reichstag auf dem Wege der Etatfeststellung beispielsweise den 13. Hauptmann des Infanterieregiments (im Ganzen 105 neue Hauptmannsstellen, außer 18 für Bayern) über den Anschlag des Militärgesetzes hinaus im Etat für 1877/78 genehmigt hat, so steht es ihm frei, dergleichen Stellen als künftig wegfallend, d. h. bei Erledigung nicht wieder besetzbar zu erklären; die Gehälter für die einmal auf Grund dauernder Bewilligung besetzten Stellen bilden selbstverständlich, ebenso wie für die Civilbeamtenstellen, eine gesetzliche Verpflichtung des Reiches, welche nicht durch einfache Ablehnung des Etatspostens aufgehoben werden kann. In dieser Beziehung steht aber ebenso wie bei der Aufrechterhaltung der besonderen Formationen das Budgetrecht des Bundesrathes dem des Reichstags nicht gleich: nach ausdrücklicher Bestimmung im Art. 5, Absatz 2 der Reichsverfassung können Aenderungen an den „bestehenden Einrichtungen“ des Heerwesens im Bundesrath nicht abgeändert werden, wenn die Stimme des Präsidiums, also des Kaisers, sich dagegen erklärt.

Die Cadres des Reichsheeres, wie das Militärgesetz dieselben aufzählt, sind jedoch nur Schemata, welche ein reelles Dasein erst durch die Ausfüllung mit einer gewissen Mannschaftszahl erhalten. Es wäre daher korrekt gewesen, wie auch von Sneyt in der Konfliktzeit verlangt wurde, daß eine für die Friedenszeit durchschnittlich erforderliche Ausfüllung im Einzelnen ausgeführt worden wäre; aus der Multiplikation und Addition dieser Zahlen hätte sich dann eine Durchschnittspräsenziffer im Ganzen ergeben. Die Regierung hat es jedoch, um für die Vertheilung im Einzelnen dem Kaiser einen größeren Spielraum zu gestatten, vorgezogen, nur eine Gesammtpräsenziffer feststellen zu lassen, und zwar in der Bedeutung einer Maximalziffer, welche zu keiner Zeit überschritten werden kann, während es zur Ermäßigung der Staatsansätze nicht ausgeschlossen und ziemlich ständige Regel ist, daß die Effektivstärke des stehenden Heeres in gewissen Perioden des Jahres erheblich hinter der Maximalziffer zurückbleibt. Die rechtliche Bedeutung der festen Präsenziffer ist, daß sie nach zwei Seiten eine Schranke bildet; einmal für die aus dem Wehrgesetz sich ergebende formelle Berechtigung und selbst Verpflichtung des Kaisers, die jährlich als diensttauglich ausgemusterten Wehrpflichtigen sämmtlich einzustellen und 3 Jahre bei den Fahnen zu behalten, woraus sich bekanntlich eine die feste Präsenziffer weit übersteigende Effektivstärke des Heeres ergeben würde; andererseits für den Reichstag, indem er die auf Grund der gesetzlich feststehenden Präsenz aufgestellten Verpflegungsansätze nicht verweigern kann, so daß ihre Ermäßigung durch zeitweise „Manquements“ von der freien Zustimmung der Militärverwaltung abhängig ist. — In der Friedenspräsenzstärke ist aber nicht nur die zur Ausfüllung der gesetzlich feststehenden Cadres erforderliche Mannschaft, sondern auch die der besonderen Formationen einbegriffen, so daß der

Reichstag es durchsetzen kann und durchgesetzt hat, daß die Vermehrung der letzteren beispielsweise bei der Eisenbahntuppe durch eine Verringerung der übrigen Cadres kompensirt werden mußte. Dagegen ist nicht einbegriffen die Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den gesetzlichen Übungen, und das Gleiche würde von der jetzt in Vorschlag gebrachten Einberufung der Ersatzreservisten erster Klasse gelten, wenn es nicht möglich ist, in dieser Beziehung einen Vorbehalt zu machen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung der allgemeinen Wehrpflicht konnte bisher die Ueberweisung zur Ersatzreserve im praktischen Erfolge als eine Befreiung von der aktiven Dienstpflicht in Friedenszeiten gelten. Für die Ersatzreserve erster Klasse ändert sich dies namentlich auch hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit. Die Dauer der Ersatzreservepflicht wird jedoch dadurch nicht berührt, so daß auch diejenigen, welche die Übungen gemacht haben, nach fünf Jahren zur Ersatzreserve zweiter Klasse übergehen, also nicht etwa auch den Landwehrübungen unterliegen.  
Sy.

### Ueber Abschaffung der Tamboure.

△ Soll man die Tamboure abschaffen, sind sie entbehrlich, überflüssig oder schädlich? Dieses ist eine Frage, welche man in der neuesten Zeit vielfach besprochen hat. Neue Nahrung hat diese Frage durch den Beschluß des französischen Kriegsministers erhalten; doch man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß dieser in Frankreich allgemeine Billigung gefunden habe.

Im „Journal des Débats“ bricht August Jacquot eine Lanze für die durch einen Erlaß des Kriegsministers mit dem Untergange bedrohten Tamboure und macht bei dieser Gelegenheit der deutschen Armee große Komplimente. Da die Tamboure noch bei dem Feste vom 14. Juli in Longchamps ihres Dienstes walten sollen, hofft er, daß es genügen werde, sich ein militärisches Schauspiel dieser Art ohne Trommelschlag und lediglich mit Begleitung von Blasinstrumenten vorzustellen, um Jedermann von der Unentbehrlichkeit des Kalbfells zu überzeugen. Noch viel nützlicher als bei der Parade sei aber der Tambour auf den Märchen und Schlachtfeldern: Man muß die Trommel nicht nur vom Standpunkte des ungeschickten Reiters kennen, den ihr Klang allerdings belästigen mag; man muß niemals nach einem anstrengenden Tagemarsche noch eine Anhöhe zu ersteigen gehabt haben, wobei die Hornisten den Athem verloren oder das Mundstück ihnen in die ohnmächtigen Lippen schnitt, man muß mit einem Wort niemals vier Mann ins Feuer zu führen gehabt haben, um ernstlich an die Abschaffung der Trommeln zu denken. Die Note des Signalhorns ist heiter und am Platze, wo der Soldat allenfalls jedes Reizmittels entbehren konnte; wenn aber der Mann unter der Strapaze erliegt, wenn sein Gehör in dem Lärm des Geschütz- und Gewehrfeuers nichts mehr unterscheidet, gibt es nur noch den

bumpfen Ton der Trommel, der auf ihn wirken und seinem ganzen Körper durch eine Art von physischer Schwingung die Energie, die ihn verlassen wollte, wiedergeben kann. Und welchen Grund machen die Reformer geltend? Sie geben vor, mit der Abschaffung in jedem Regiment einige Kombattanten zu gewinnen, weil der Mann, der eine Trommel trägt, nicht mitfechten kann. Die Hornisten, welche zum Angriff blasen oder andere Signale geben, sind ebenfalls keine Kombattanten. Das ist aber nur ein Vorwand und einen vernünftigen Grund können wir nicht absehen. Die Preußen, die man oft am unrechten Platze nachahmt, die aber jedenfalls Meister in der Kunst sind, an den Effektiven zu sparen, sind niemals auf die Idee verfallen, den Mann, welcher die Anderen marschiren macht, als werthlos beiseit zu schieben. Die Preußen haben etwas weniger Intendanten und militärische Verwaltungsbeamte, als wir, und denken auch nicht daran, ihre Zahl zu vermehren; aber sie begnügen sich nicht einmal mit den Trommlern, sondern haben auch noch Pfeifer. Den Trommlern haben sie nur ihre Trommel abgekürzt, weil sie ihnen beim Marschiren unbequem war. Auch wir haben dies nach dem Jahre 1870 gethan und das war gut; die Trommel aber abzuschaffen, wäre ein radikales Verfahren von der schlimmsten Art. Lassen wir die Infanterie und die Tambours in Ruhe, es gibt andere Dinge genug abzuschaffen oder zu reformiren.

Auch bei uns in der Schweiz hatte man bei Gelegenheit der Berathung der neuen Militärorganisation einen tüchtigen Anlauf zur Abschaffung der Tamboure genommen. Die „Militär-Zeitung“ sprach sich damals gegen diese aus und es fand in derselben sogar eine Anregung für die Wiedereinführung der Pfeifer statt. Letzteres hätte um so weniger Bedenken, als die Pfeifer nebst ihrem kleinen und leichten Instrument auch das Gewehr führen könnten. — An einer Pfeife trägt der Mann sicher weniger schwer, als an einem Linnemann'schen Spaten.

Wie die Bilder unserer alten Chroniken beweisen, bildeten Trommel und Pfeife die Kriegsmusik der alten Eidgenossen.

Zum Schluß wollen wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß der neuesten französischen Mode, Abschaffung der Tamboure, bei uns keine Folge gegeben werde.

**Beiträge zur Spreng- oder Minen-Theorie** von H. Hoefler, ord. Professor an der k. k. Bergakademie zu Pöbbram. Wien, 1880 (Wanz'sche Buchhandlung). Preis Fr. 2. 70.

Entgegen der bei den Mineurs sowohl als bei den Bergleuten viel verbreiteten Meinung, daß zwischen dem Minen- und Sprengwesen tiefer eingreifende Unterschiede existiren, zeigt der Verfasser, daß die beiden Fächer auf derselben Theorie beruhen und daß alle Proben und Versuche, die auf einem dieser zwei Gebiete gemacht werden, dem andern auch zu gut kommen.

Die Arbeit des Professors Hoefler kann als eine recht gelungene Folge der Studien des Hauptmanns Ed. Reicha vom k. k. Geniestabe betrachtet werden. (Ueber die Theorie der bergmännischen Sprengarbeit 1867. Die Theorie der Minen basiert auf die Wellenbewegung in konzentrischen Kugelschalen 1866).

Außer einer sehr klaren Definition der Sphären verschiedener Wirkung findet man in derselben eine neue, recht praktische Methode, um für die in jedem speziellen Falle vorliegende Gesteinart und Ladung die normale Vorgabe (kürzeste Widerstandslinie) zu berechnen.

Man findet auch sehr einfache Mittel, um den relativen Sprengwerth zweier Explosivs für jede Gesteinart zu bestimmen und um aus jedem beliebigen Versuche die unmittelbaren Schlußfolgerungen zu ziehen.

Es wird dies genügen, es erklärlich zu machen, aus welchem Grunde wir das Studium dieser kleinen Schrift jedem Sappeur- und Pionnieroffizier warm empfehlen. V. B.

### Eidgenossenschaft.

— (Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1879.) (Fortsetzung.)

Kavalleriepferde. Von den pro 1879 angekauften 478 Pferden sind vor Abgabe an die Mannschaft umgestanden 12 und im Depot verblieben 3, zusammen 15, bleiben 461. Von diesen wurden 332 an Rekruten abgegeben und damit Erlöset 324,655 Fr.; mit Einschluß der sonst verkauften, ausgemusterten u. s. w. betrug der Erlös für die 461 Pferde 433,780 Fr.

Als weitere Einnahmen für Pferde erschienen noch Fr. 71,898. 70. **Rechnungsergebnisse der Militärverwaltungsausgaben.**

	Fr.	Cl.
I. Sekretariat	28,557.	15
II. Verwaltung:		
A. Verwaltungspersonal	390,256.	77
B. Instruktionspersonal	656,458.	81
C. Unterricht	6,052,303.	73
D. Bekleidung	2,010,512.	—
E. Kavalleriepferde	1,353,379.	46
F. Equipementbetrag für Offiziere	175,166.	65
G. Schießprämien	226,747.	90
H. Kriegsmaterial	696,259.	57
I. Militäranstalten und Festungswerke	64,336.	87
K. Stabsbureau	184,100.	—
L. Militärpensionen	33,571.	19
M. Kommissionen und Experten	5,895.	45
N. Druckkosten	72,144.	22
O. Verschiedenes	1,541.	50

Zusammen 12,943,674. 36

Die Kreditrestanzen betragen Fr. 673,545. 72.

Der Kreditüberschuß von Fr. 673,545. 72 ist auf den einzelnen Budgetrubriken hauptsächlich folgenden Gründen zuzuschreiben: **Verwaltungspersonal.** Der noch nicht nöthig gewordenen Besetzung einiger Depotverwaltungen, der Beschränkung der Inspektionen des Materieellen auf drei Divisionen, einer zweckmäßigeren Eintheilung der Reisen der Waffenkontrollen; Ersparnissen an Reiseauslagen, auf den Provisionen an Patronenverkäufer und an Mieten für Magazine des Kriegsmaterials, verminderter Inspektionskosten, der billigeren Rationsergütung und dem Umstande, daß einige Divisionäre und Waffenheft keine eigenen Pferde hatten.

**Instruktionspersonal.** Bei verschiedenen Waffen blieben einige Stellen unbesetzt und einzelne pferdeberechtigte In-